



Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT
DER MINISTERIALDIREKTOR

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg
Postfach 10 34 42 ♦ 70029 Stuttgart

Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg
Herrn Reinhold Grüner

Stuttgart 25. Mai 2020

Aktenzeichen 31-6930.0/1159/1
(Bitte bei Antwort angeben)

nachrichtlich:

AG Frühkindliche Bildung

 **Eingeschränkter Betrieb der Kindertageseinrichtungen seit dem 18. Mai**

Ihr Schreiben an den Leiter der Abteilung 3 des Kultusministeriums

Sehr geehrter Herr Grüner,

Sie haben sich mit dem o.g. Schreiben vom 14. Mai 2020 in der betreffenden Angelegenheit an den Leiter der Abteilung 3 des Kultusministeriums, Herrn Ministerialdirigent Vittorio Lazaridis, gewandt und um Hinweise zur Auslegung einzelner Bestimmungen der Corona-Verordnung vom 9. Mai 2020 in der ab dem 18. Mai 2020 geltenden Fassung gebeten. Hierfür danke ich Ihnen.

Dem Kultusministerium ist sehr daran gelegen, eine einheitliche Umsetzung der jüngst erfolgten Öffnungen im Bereich der Kindertageseinrichtungen im gesamten Land sicherzustellen. Hierzu möchte ich mit diesem Schreiben beitragen und bezüglich der von Ihnen angesprochenen Fragestellungen für Klärung sorgen.

Sie haben zunächst um eine Erläuterung des § 1b Absatz 6 der Corona-Verordnung gebeten. Danach kann in der erweiterten Notbetreuung vom Mindestpersonalschlüssel

Thouretstr. 6 (Postquartier) ♦ 70173 Stuttgart ♦ Telefon 0711 279-0 ♦ poststelle@km.kv.bwl.de
VVS: Haltestelle Hauptbahnhof (Arnulf-Klett-Platz)
Gebührenpflichtige Parkmöglichkeiten in der Stephansgarage
www.km-bw.de ♦ www.service-bw.de
Zertifiziert nach DIN EN ISO 50001:2011 und DIN EN ISO 14001:2015

des § 1 der Kindertagesstättenverordnung abgewichen werden, sofern die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht dennoch uneingeschränkt möglich ist. Meine Antworten erhalten Sie direkt im Anschluss an Ihre nachfolgend wiedergegebenen Fragestellungen.

Kann der in der Kindertagesstättenverordnung vorgegebene gruppenbezogene Mindestpersonalschlüssel unterschritten werden und wenn ja, in welchem Umfang?

§ 1b Absatz 6 der Corona-Verordnung lässt Abweichungen vom sonst geltenden Mindestpersonalschlüssel des § 1 der Kindertagesstättenverordnung zu. Diese Regelung zielt insbesondere darauf ab, Abweichungen beim Mindestpersonalschlüssel „nach unten“ zuzulassen, also dessen Unterschreitung zu ermöglichen.

Bei der erweiterten Notbetreuung handelt es sich nicht um einen Regelbetrieb von Kindertageseinrichtungen mit lediglich reduzierter Gruppengröße. Aus diesem Grund kann nicht schematisch auf die Vorgaben der Kindertagesstättenverordnung abgestellt und können die dortigen Vorgaben nicht schlicht anteilsmäßig reduziert werden.

Die erweiterte Notbetreuung richtet sich zunächst an den Betreuungsbedarfen der Erziehungsberechtigten aus, die insbesondere in der kritischen Infrastruktur tätig sind. Bei der Gruppenbildung für die erweiterte Notbetreuung kann insbesondere aus diesem Grund ein Festhalten an der bisherigen Zusammensetzung im Regelbetrieb ausgeschlossen sein.

Der zulässige Umfang des Abweichens vom Mindestpersonalschlüssel bestimmt sich danach, ob unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht dennoch uneingeschränkt möglich ist. Hiervon ist der Förderungs- und Erziehungsauftrag, der im Regelbetrieb von Kindertageseinrichtungen verwirklicht werden soll, zu unterscheiden.

Wie viele Fachkräfte / Zusatzkräfte sind nötig, um im Sinne der Corona-Verordnung die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht uneingeschränkt zu ermöglichen?

Die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht muss „uneingeschränkt“ möglich sein. Das heißt, dass das Maß der wahrzunehmenden Aufsichtspflicht durch die Corona-Verordnung nicht reduziert wird.

Aufgrund der - wie aufgezeigt - in der erweiterten Notbetreuung in der gegenwärtigen Praxis grundsätzlich anders als im Regelbetrieb zusammengesetzten Gruppen sind bei

der Wahrnehmung der Aufsichtspflicht und der hierfür einzusetzenden Fachkräfte und Zusatzkräfte folgende Gesichtspunkte von Relevanz:

- Gruppengröße,
- Alter der Kinder in einer Gruppe,
- Anzahl der Kinder mit zusätzlichem Förderbedarf in einer Gruppe,
- Einhaltung des Infektionsschutzes,
- Zeitraum der Betreuung an einem Tag.

Demgegenüber kann, je mehr die für die erweiterte Notbetreuung gebildete Gruppe einer Gruppe im Sinne des § 1 der Kindertagesstättenverordnung entspricht, umso mehr eine Orientierung an den dortigen Vorgaben erfolgen, wobei die reduzierte Höchstgruppengröße gemäß § 1b Absatz 5 Satz 1 der Corona-Verordnung zu berücksichtigen ist (s. dazu für den Regelbetrieb § 1 Absatz 3 Satz 2 der Kindertagesstättenverordnung).

Mit der sehr offenen Regelung in § 1b Absatz 6 der Corona-Verordnung haben wir ganz bewusst Spielräume eröffnet und deren Nutzung in die Verantwortung der Einrichtungen gelegt. Deshalb werden wir auch weiterhin davon absehen, quantitative Vorgaben zu machen. Die Einrichtungsleitungen können aufgrund ihrer pädagogischen Expertise und Erfahrung darüber entscheiden, ob die Aufsichtspflicht unter Berücksichtigung der o.g. Gesichtspunkte gewährleistet ist.

Sind Abweichungen vom Fachkräftegebot möglich, wenn ja, welche?

Gemäß § 7 Absatz 1 Satz 1 des Kindertagesbetreuungsgesetzes sind in den Einrichtungen die Kinder durch pädagogisch qualifizierte Fachkräfte zu betreuen, zu erziehen und zu bilden. Die Fachkräfte können durch weitere geeignete Personen (Zusatzkräfte) unterstützt werden. Gemäß § 1b Absatz 4 Satz 2 der Corona-Verordnung ist das bisherige Personal in der erweiterten Notbetreuung einzusetzen.

Das Fachkräftegebot soll vor diesem Hintergrund auch in der erweiterten Notbetreuung zur Anwendung gelangen. Ausnahmen hiervon sind nur in besonders zu begründenden Fällen zulässig und sind von der jeweiligen Einrichtungsleitung im Benehmen mit dem Träger der Einrichtung und der Gemeinde zu entscheiden.

Sie haben zudem um Hinweise zu dem unter Einschränkungen seit dem 18. Mai wieder gestatteten Betrieb der Kindertageseinrichtungen gebeten.

Hierzu kann ich Ihnen mitteilen, dass § 1a der Corona-Verordnung auch den von Ihnen angesprochenen Betrieb im „rollierenden System“ gestattet. Bezogen auf die einzelne Gruppe ist die zulässige Höchstgruppengröße von (maximal) der Hälfte der in der Betriebserlaubnis genehmigten Gruppengröße zu beachten (§ 1a Absatz 3 der Corona-Verordnung).

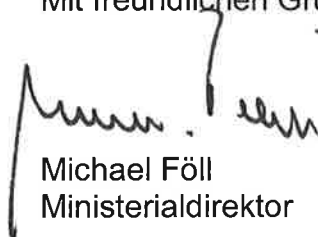
Die mit Mail vom 19. Mai 2020 von Frau Samara vorgenommene Auslegung ist soweit nicht korrekt, da hierbei übersehen wird, dass nach § 1a Abs. 2 Ziffer 3 grundsätzlich alle Kinder, die bislang die Einrichtung besucht haben, eine Teilnahmeberechtigung an einem Angebot des eingeschränkten Regelbetriebs haben, sofern ein zeitweises Angebot gemacht werden kann.

Daher bitte ich Sie, die vom KVJS getroffenen Aussagen umgehend richtig zu stellen. Die gemeinsamen Orientierungshinweise für die weitere Öffnung der Kitas vom 16. Mai 2020 der kommunalen und kirchlichen Träger nehmen in korrekter Weise die Änderung der Coronaverordnung der Landesregierung auf und sind vom Kultusministerium auch so bestätigt.

Mit der Öffnung des eingeschränkten Betriebs ab dem 18. Mai sind im Übrigen auch Neuaufnahmen nicht ausgeschlossen.

Mir ist sehr bewusst, dass die eröffneten Spielräume Fragen aufwerfen und von den Einrichtungen sehr verantwortungsvolle Entscheidungen verlangen. Ich will in dieser besonderen Situation diese Spielräume für den eingeschränkten Regelbetrieb jedoch belassen und nicht durch neue Vorgaben wieder schließen. Sollten seitens der KVJS Fragen bestehen, steht Ihnen das Kultusministerium jederzeit vorab zur Klärung zur Verfügung, um zukünftig solche Irritationen zu vermeiden.

Mit freundlichen Grüßen



Michael Föll
Ministerialdirektor